

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I <i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
* Verordnung (EG) Nr. 1187/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1997/98	1
* Verordnung (EG) Nr. 1188/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1997/98	3
* Verordnung (EG) Nr. 1189/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1997/98	5
* Verordnung (EG) Nr. 1190/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für das Milchwirtschaftsjahr 1997/1998	6
* Verordnung (EG) Nr. 1191/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1997/98	7
* Verordnung (EG) Nr. 1192/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	8
* Verordnung (EG) Nr. 1193/97 der Kommission vom 26. Juni 1997 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter irischer Flagge.....	9
* Verordnung (EG) Nr. 1194/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	10
* Verordnung (EG) Nr. 1195/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	11

* Verordnung (EG) Nr. 1196/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	13
Verordnung (EG) Nr. 1197/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	15
Verordnung (EG) Nr. 1198/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	17
* Verordnung (EG) Nr. 1199/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	19
* Verordnung (EG) Nr. 1200/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	22
* Verordnung (EG) Nr. 1201/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	23
* Verordnung (EG) Nr. 1202/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen	24
* Verordnung (EG) Nr. 1203/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	26
* Verordnung (EG) Nr. 1204/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen	29
* Verordnung (EG) Nr. 1205/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1175/96	30
* Verordnung (EG) Nr. 1206/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	32
* Verordnung (EG) Nr. 1207/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	33
* Verordnung (EG) Nr. 1208/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1997/98	34

* Verordnung (EG) Nr. 1209/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvoraussetzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	35
* Verordnung (EG) Nr. 1210/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92	37
* Verordnung (EG) Nr. 1211/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Geflügelfleischsektor	40
Verordnung (EG) Nr. 1212/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse	42
Verordnung (EG) Nr. 1213/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	43
Verordnung (EG) Nr. 1214/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 184. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	44
Verordnung (EG) Nr. 1215/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	46
* Verordnung (EG) Nr. 1216/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien	48
Verordnung (EG) Nr. 1217/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	49
* Verordnung (EG) Nr. 1218/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Erneuerung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern	51
* Verordnung (EG) Nr. 1219/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 806/97 zur Festsetzung der Höchstbeträge der wegen der spürbaren Aufwertung des Irischen Pfundes, des Pfund Sterling und der Italienischen Lire vor dem 31. März 1997 zulässigen Ausgleichbeihilfen	56
Verordnung (EG) Nr. 1220/97 der Kommission vom 27. Juni 1997 zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird	57

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

97/408/EG:

- | | |
|--|----|
| * Entscheidung der Kommission vom 25. Juni 1997 über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik ⁽¹⁾ | 58 |
|--|----|



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1187/97 DES RATES

vom 25. Juni 1997

zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1997/98

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen sowie für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und mit der ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.

Die Vermarktung des Zuckers ist wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden. Daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen dem Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.

Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises, der Erlöse der Unternehmen aus den Melasseverkäufen, die auf 7,61 ECU/100 kg veranschlagt werden können, — dieser Betrag ist von dem Preis für Melasse nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 abgeleitet, der seinerseits auf 8,21 ECU/100 kg veranschlagt wird, — sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgelegt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v. H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Richtpreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird auf 66,50 ECU festgesetzt.
- (2) Der Interventionspreis für 100 Kilogramm Weißzucker wird für die Gebiete der Gemeinschaft ohne Zuschußbedarf auf 63,19 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Der in der Gemeinschaft gültige Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 47,67 ECU je Tonne auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

- a) einwandfreie und handelsübliche Qualität,
- b) Zuckergehalt von 16 v. H. bei der Annahme.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1997/98.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 (ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 101 vom 27. 3. 1997, S. 4.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1188/97 DES RATES

vom 25. Juni 1997

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1997/98

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 4,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1187/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1997/98⁽³⁾ ist der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 63,19 ECU festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands, des Vereinigten Königreichs, Spaniens, Portugals und Finnlands ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1187/97 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 47,67 ECU je Tonne festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68⁽⁴⁾ ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen. Bei der Berechnung der Finanzierungskosten ist ein Zinssatz von 4,75 v. H. zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

- a) 64,65 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,
- b) 64,65 ECU für alle Gebiete Irlands,
- c) 64,65 ECU für alle Gebiete Portugals,
- d) 64,65 ECU für alle Gebiete Finnlands,
- e) 64,88 ECU für alle Gebiete Spaniens,
- f) 65,53 ECU für alle Gebiete Italiens.

Artikel 2

Der Interventionspreis für Rohzucker wird auf 52,37 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

(1) Der in der Gemeinschaft gültige Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 46,72 ECU je Tonne festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft gültige Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 32,42 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 4

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,38 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1997/98.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 (AbI. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 42).

(2) ABl. Nr. C 101 vom 27. 3. 1997, S. 6.

(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

(4) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 (AbI. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 1189/97 DES RATES

vom 25. Juni 1997

zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1997/98

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 muß die Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen jährlich so festgesetzt werden, daß den Züchtern unter Berücksichtigung der Marktlage bei Kokons und Grège, deren voraussichtlicher Entwicklung und der Einfuhrpolitik ein angemessenes Einkommen gewährleistet wird.

Die Anwendung der vorstehend genannten Kriterien führt zur Festsetzung der Beihilfe in nachstehender Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 genannten Beihilfe für Seidenraupen wird für das Zuchtjahr 1997/98 je in Betrieb genommene Samenschachtel auf 133,26 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. April 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/92 (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 19).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 101 vom 27. 3. 1997, S. 12.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1190/97 DES RATES

vom 25. Juni 1997

zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für das Milchwirtschaftsjahr 1997/1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5,auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der alljährlichen Festsetzung der gemeinsamen Agrarpreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Zwischen dem Richtpreis für Milch und den Preisen für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und insbesondere für Rindfleisch muß daher ein ausgewogenes Verhältnis bestehen, das der gewünschten Ausrichtung der Rinderhaltung entspricht. Darüber hinaus ist es notwendig, bei der Festsetzung dieses Preises den Bemühungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, die darauf abzielen, unter Berücksichtigung des Außenhandels mit Milch und Milcherzeugnissen auf lange Sicht ein Gleichgewicht

zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Milchmarkt herzustellen.

Die Interventionspreise für Butter und für Magermilchpulver sollen zur Erzielung des Richtpreises für Milch beitragen. Bei ihrer Festsetzung muß sowohl der allgemeinen Angebots- und Nachfragesituation auf dem Milchmarkt der Gemeinschaft als auch den Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver auf dem Gemeinschafts- und dem Weltmarkt Rechnung getragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Milchwirtschaftsjahr 1997/1998 werden der Richtpreis und die Interventionspreise für Milcherzeugnisse wie folgt festgesetzt:

	<i>(ECU/100 kg)</i>
a) Richtpreis für Milch	30,98
b) Interventionspreis:	
— Butter	328,20
— Magermilchpulver	205,52

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 (ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 101 vom 27. 3. 1997, S. 13.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1191/97 DES RATES

vom 25. Juni 1997

zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1997/98

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, im Wirtschaftsjahr 1997/98 den Interventionspreis beizubehalten, der für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 mit der Verordnung (EG) Nr. 1189/96 des Rates vom 26. Juni 1996 zur Festsetzung

des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1996/1997⁽⁵⁾ festgesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 wird der Interventionspreis für Schlachtkörper männlicher Rinder der Qualität R3 des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81⁽⁶⁾ auf 347,5 ECU je 100 kg Schlachtkörpergewicht festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96 (AbI. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50).

⁽²⁾ ABl. Nr. C 101 vom 27. 3. 1997, S. 15.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 156 vom 29. 6. 1996, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (AbI. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1192/97 DES RATES

vom 25. Juni 1997

zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß nach den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November

1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽⁵⁾ festgelegt ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 auf 1 509,39 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Die Standardqualität wird nach Maßgabe des gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgestellten Gewichts und Muskelfleischanteils der Schweineschlachtkörper wie folgt definiert:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg: Klasse E,
- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 bis 180 kg: Klasse R.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 (ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105) und durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 101 vom 27. 3. 1997, S. 18.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 29. Mai 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 5).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1193/97 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1997

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter irischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 686/97 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 392/97 des Rates vom 20.
Dezember 1996 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1997) ⁽³⁾ sieht
für 1997 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-Bereiche
I, II a, b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die irische Flagge führen oder in
Irland registriert sind, die für 1997 zugeteilte Quote

erreicht. Irland hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 31. Mai 1997 verboten; dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche I, II a, b (norwegische Gewässer nördlich von
62°00' Nord) durch Schiffe, die die irische Flagge führen
oder in Irland registriert sind, gilt die Irland für 1997
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche
I, II a, b (norwegische Gewässer nördlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die irische Flagge führen oder in
Irland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord,
das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 31. Mai 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1997

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 66 vom 6. 3. 1997, S. 57.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1194/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1153/97 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 11 wurde durch
die Verordnung (EG) Nr. 1706/94 der Kommission vom
11. Juli 1994 zur Änderung von Anhang I der Verord-
nung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche
und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen
Zolltarif⁽³⁾ angenommen. Diese Verordnung trat am 4.
August 1994 in Kraft.Geraspelte und getrocknete Kokosnüsse gehören zu
KN-Code 0801 11 00. Um dieser Einreihung Rechnung
zu tragen, ist die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 11
entsprechend zu ergänzen. Diese Änderung muß mit
Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Zusätzlichen
Anmerkung 2 zu Kapitel 11 gelten. Der Grundsatz des
berechtigten Vertrauens der Wirtschaftsbeteiligten wird
somit ordnungsgemäß eingehalten.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den
Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche und statistische
Nomenklatur“ —Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Zusätzliche Anmerkung 2 in Kapitel 11 der Kombi-
nierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung
(EWG) Nr. 2658/87 erhält folgende Fassung:

„2. Als ‚Mehl‘, ‚Grieß‘ und ‚Pulver‘ im Sinne der Posi-
tion 1106 gelten, mit Ausnahme von geraspelten
und getrockneten Kokosnüssen, Erzeugnisse aus
der Vermahlung oder aus jedem anderen
Zerkleinerungsverfahren von trockenen Hülsen-
früchten der Position 0713, von Sagomark und
von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder
von Erzeugnissen des Kapitels 8, die jeweils
folgende Bedingungen erfüllen:

- a) trockene Hülsenfrüchte, Sagomark, Wurzeln,
Knollen und die Erzeugnisse des Kapitels 8
(mit Ausnahme der Schalenfrüchte der Posi-
tionen 0801 und 0802) müssen mit einem
Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb
mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe
mit einer lichten Maschenweite von 2 mm
hindurchgehen;
- b) Schalenfrüchte der Positionen 0801 und 0802
müssen mit einem Anteil von 50 GHT oder
mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus
Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschen-
weite von 2,5 mm hindurchgehen.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 4. August 1994.

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 26. 6. 1997, S. 35.⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1195/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, nachfolgend „die Kombinierte Nomenklatur“ genannt, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1194/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit seinem Urteil vom 13. Februar 1996 in der Rechtsache C-143/93⁽³⁾ hat der Europäische Gerichtshof die Verordnung (EWG) Nr. 482/74 der Kommission⁽⁴⁾ mit Wirkung vom 1. Januar 1988 aufgehoben.

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur sicherzustellen, sind Bestimmungen für die Einreihung von Rückständen aus der Maiskeimölgewinnung erforderlich. Die Position 2306 der Kombinierten Nomenklatur umfaßt Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Öle.

Zur Unterscheidung der Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung des KN-Codes 2306 70 00 von Erzeugnissen, die nicht vollständig dem Verfahren zur Gewinnung von Maiskeimöl unterworfen wurden, und von Erzeugnissen, die Bestandteile enthalten, die keinem Verfahren zur Gewinnung von Maiskeimöl unterworfen wurden, muß ein Mindest- und ein Höchstgehalt an Stärke, Fett und Proteinen festgelegt werden. Daher ist die Zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 23 zu verdeutlichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich „Zolltarifliche und statistische Nomenklatur“ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zusätzliche Anmerkung 2 in Kapitel 23 der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ Sammlung der Rechtsprechung, S. I-0431.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 28. 2. 1974, S. 23.

„2. Zu Unterposition 2306 70 00 gehören nur Rückstände aus der Gewinnung von Maiskeimöl, die die folgenden auf die Trockenmasse bezogenen Gewichtsanteile enthalten:

a) Erzeugnisse mit einem Gehalt an Fett von weniger als 3 GHT:

— Stärkegehalt: weniger als 45 GHT

— Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,25): 11,5 GHT oder mehr;

b) Erzeugnisse mit einem Gehalt an Fett von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 GHT:

— Stärkegehalt: weniger als 45 GHT

— Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,25): 13 GHT oder mehr.

Darüber hinaus dürfen die Rückstände nicht andere als vom Maiskorn stammende Anteile aufweisen.

Zur Bestimmung des Stärke- und Proteingehalts sind die jeweiligen in Anlage I Ziffern 1 und 2 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission beschriebenen Methoden anzuwenden.

Zur Bestimmung des Fett- und des Feuchtigkeitsgehalts sind die jeweiligen in der Anlage Ziffer 4 — Verfahren A — bzw. Ziffer 1 der Richtlinie 71/393/EWG der Kommission beschriebenen Methoden anzuwenden.

Erzeugnisse, die Bestandteile des Maiskorns enthalten, die dem Rückstand nach der Gewinnung des Maiskeimöls zugesetzt wurden, sind ausgenommen, wenn diese Bestandteile nicht dem Verfahren der Gewinnung des Maiskeimöls unterworfen wurden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1196/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/97 der
Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-
Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in
Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbe-
hörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarif-
auskünfte, die die Einreihung von Waren in die

Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in
dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht
übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei
Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestim-
mungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festle-
gung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽³⁾ weiterver-
wendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Fachbereichs für die
zolltarifliche und statistische Nomenklatur des
Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten
verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser
Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht über-
einstimmen, können während eines Zeitraums von drei
Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12
Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterver-
wendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 11 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung												
(1)	(2)	(3)												
<p>1. Lebensmittelzubereitung in der Form von getrockneten durchsichtigen Teigblättern unterschiedlicher Größe, hergestellt aus Reismehl, Salz und Wasser.</p> <p>Diese Teigblätter werden, nachdem sie in Wasser getränkt sind, damit sie zusammenfaltbar werden, für die Herstellung von Umhüllungen für Frühlingsrollen verwendet</p>	1905 90 20	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und dem Wortlaut der KN-Codes 1905, 1905 90 und 1905 90 20												
<p>2. Pilze der Gattung „Agaricus“, vorläufig haltbar gemacht, in Flüssigkeit eingelegt und in folgender Zusammensetzung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">— Essigsäure</td> <td style="width: 20%;">0,1 GHT</td> </tr> <tr> <td>— Sulfit</td> <td>270 ppm</td> </tr> <tr> <td>— Salz</td> <td>19 GHT</td> </tr> </table>	— Essigsäure	0,1 GHT	— Sulfit	270 ppm	— Salz	19 GHT	0711 90 40	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 0711, 0711 90 und 0711 90 40						
— Essigsäure	0,1 GHT													
— Sulfit	270 ppm													
— Salz	19 GHT													
<p>3. Pilze der Gattung „Agaricus“, zubereitet, blanchiert, in Flüssigkeit eingelegt und in folgender Zusammensetzung:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">— Gehalt an freier flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure</td> <td style="width: 20%;">0,5 GHT oder mehr</td> </tr> <tr> <td>— Sulfit</td> <td>< 2 ppm</td> </tr> <tr> <td>— Salz</td> <td>2,6 GHT</td> </tr> </table> <p>Dieses Erzeugnis, das weitere Konservierungsstoffe enthält, ist zum unmittelbaren Genuß geeignet</p>	— Gehalt an freier flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure	0,5 GHT oder mehr	— Sulfit	< 2 ppm	— Salz	2,6 GHT	2001 90 50	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2001, 2001 90 und 2001 90 50						
— Gehalt an freier flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure	0,5 GHT oder mehr													
— Sulfit	< 2 ppm													
— Salz	2,6 GHT													
<p>4. Pilze der Gattung „Agaricus“, vollständig gegart (negative Reaktion der Polyphenoloxidaseaktivität nach der Methode Bojarkin-Jankov), in Salzlake konserviert (15-25 % Salz) mit Zusatz von Essig oder Essigsäure, mit einem Gehalt an freier flüchtiger Säure, berechnet als Essigsäure von 0,5 GHT oder mehr</p>	2001 90 50	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2001, 2001 90 und 2001 90 50												
<p>5. Lebensmittelzubereitung in Pulverform, bestehend aus einer Mischung von:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"><i>GHT</i></td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Käse in Pulverform</td> <td style="width: 20%;">55,3</td> </tr> <tr> <td>Molke in Pulverform</td> <td>38,7</td> </tr> <tr> <td>Lactose</td> <td>4,0</td> </tr> <tr> <td>Salz</td> <td>2,0</td> </tr> </table>	<i>GHT</i>		Käse in Pulverform	55,3	Molke in Pulverform	38,7	Lactose	4,0	Salz	2,0	2106 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 98		
<i>GHT</i>														
Käse in Pulverform	55,3													
Molke in Pulverform	38,7													
Lactose	4,0													
Salz	2,0													
<p>6. Lebensmittelzubereitung in Pulverform, bestehend aus einer Mischung von:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;"><i>GHT</i></td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">Cheddar-Käse in Pulverform</td> <td style="width: 20%;">46-56</td> </tr> <tr> <td>Molke in Pulverform</td> <td>16-21</td> </tr> <tr> <td>Buttermilch in Pulverform</td> <td>16-21</td> </tr> <tr> <td>Salz</td> <td>6-9</td> </tr> <tr> <td>Dinatriumphosphat</td> <td>2-5</td> </tr> </table>	<i>GHT</i>		Cheddar-Käse in Pulverform	46-56	Molke in Pulverform	16-21	Buttermilch in Pulverform	16-21	Salz	6-9	Dinatriumphosphat	2-5	2106 90 98	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2106, 2106 90 und 2106 90 98
<i>GHT</i>														
Cheddar-Käse in Pulverform	46-56													
Molke in Pulverform	16-21													
Buttermilch in Pulverform	16-21													
Salz	6-9													
Dinatriumphosphat	2-5													

VERORDNUNG (EG) Nr. 1197/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

**zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des
Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird
der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-,
preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der
Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Frei-
stellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleich-
kommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide
eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser
Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versor-
gungsquellen entstehenden Kosten und den bei der
Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen
Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2883/94⁽⁴⁾,
enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderrege-
lung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92
des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 150/95⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse

werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1482/96⁽⁸⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige
Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen
oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen
Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für
die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachste-
henden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit
Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderre-
gelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln
gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 296 vom 17. 11. 1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 29. 11. 1994, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung
	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	301,00
Bruchreis (1006 40)	66,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1198/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der

vorläufigen Versorgungsbilanz⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94⁽⁶⁾, erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 238 vom 23. 9. 1993, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 178 vom 12. 7. 1994, S. 53.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	301,00	301,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 1199/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 mit Durchführungsbestimmungen für die erste Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/68/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die erneute Bewertung der Wirkstoffe, die zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie 91/414/EWG bereits im Handel sind, gemäß den Vorschriften von Artikel 8 Absatz 2 der genannten Richtlinie wird von der Kommission im Rahmen eines Kooperations- und Koordinierungsprogramms durchgeführt, bei dem die Mitgliedstaaten besondere Aufgaben übernehmen, die zur wissenschaftlichen und technischen Bewertung beitragen, auf die sich die auf Gemeinschaftsebene getroffenen rechtsverbindlichen Entscheidungen stützen. Wenn Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Verfahrens auf nationaler Ebene Maßnahmen treffen, um Pflanzenschutzmittel, die in diesem Programm aufgeführte Wirkstoffe enthalten, aus dem Handel zu nehmen oder ihre Anwendung einzuschränken, sollten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ausdrücklich über die geplanten Maßnahmen und die Gründe dafür unterrichtet werden.

Die von den Berichterstattern zu erstellenden Berichte sollten systematisch Angaben enthalten über die Titel und Autoren der Prüfungs- und Untersuchungsberichte, über die Veröffentlichung dieser Berichte, über die bei ihrer Erstellung verwendeten Standards sowie über die Identität der Dateninhaber, damit die Angaben, auf die sich die Berichte stützen, deutlich identifiziert und in einem Verzeichnis geführt und interessierten Dritten als Beratungshilfe, den einzelstaatlichen Behörden im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 13 der Richtlinie 91/414/EWG zugänglich gemacht oder zur Verfügung gehalten werden können. Gemäß Artikel 14 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten und die Kommission dafür, daß vorgelegte Angaben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, vertraulich behan-

delt werden, sofern der Antragsteller einen begründeten diesbezüglichen Antrag stellt. Gestützt auf Artikel 14 der genannten Richtlinie sollte sich die Vertraulichkeit im allgemeinen nicht auf die vorgenannten Angaben beziehen.

Die Kommission sollte die Weiterleitung der Unterlagen und des vom Berichterstatter erstellten Berichts über einen Wirkstoff an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz durch angemessene Konsultationen der Mitgliedstaaten und Antragsteller vorbereiten.

Ein an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleiteter Entwurf einer Richtlinie oder Entscheidung sollte sich unmittelbar auf den Bericht und die Empfehlung des Bericht erstattenden Mitgliedstaats, einschließlich etwaiger Änderungen nach den von der Kommission vorgenommenen Konsultationen, beziehen. Die Beurteilungsberichte sollten in der Gemeinschaft denjenigen, die sich für die wissenschaftliche und technische Grundlage der Richtlinien oder Entscheidungen der Kommission interessieren, durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 491/95⁽⁴⁾, sollte daher entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3600/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung der in Absatz 2 genannten Verordnung muß ein Mitgliedstaat, der infolge der in Artikel 6 genannten Unterlagen oder des in Artikel 7 genannten Berichts plant, ein Pflanzenschutzmittel, das einen in der Verordnung

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 277 vom 30. 10. 1996, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 366 vom 15. 12. 1992, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 50.

aufgeführten Wirkstoff enthält, aus dem Handel zu nehmen oder seine Anwendung stark zu beschränken, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten so bald wie möglich unterrichten und seine geplante Maßnahme begründen.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) nimmt in den Bericht insbesondere einen Verweis auf jeden Prüfungs- und Untersuchungsbericht über jeden in Anhang II der Richtlinie genannten Punkt, der bei der Beurteilung zugrunde gelegt wird, in Form eines Verzeichnisses der Prüfungs- und Untersuchungsberichte, einschließlich des Titels, des Autors, des Datums der Studie oder Untersuchung, des Veröffentlichungsdatums, der bei der Erstellung der Untersuchung oder Studie verwendeten Standards, des Namens des Dateninhabers und jedes vom Inhaber oder Antragsteller erhobenen Anspruchs auf Datenschutz auf.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Ab Beginn der Prüfung gemäß Absatz 1 kann der Bericht erstattende Mitgliedstaat die Antragsteller auffordern, ihre Unterlagen zu verbessern oder zu ergänzen. Darüber hinaus kann der Bericht erstattende Mitgliedstaat ab Beginn dieser Prüfung den Rat von Sachverständigen anderer Mitgliedstaaten einholen und zusätzliche technische oder wissenschaftliche Angaben von anderen Mitgliedstaaten anfordern, um die Bewertung zu unterstützen.“

(3) Nachdem die Kommission die Zusammenfassung der Unterlagen und den Bericht gemäß Absatz 1 erhalten hat, leitet sie diese zur Prüfung an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weiter.

Vor Weiterleitung der Unterlagen und des Berichts an den Ständigen Ausschuss übermittelt die Kommission den Bericht zur Information an die Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten machen die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Angaben, mit Ausnahme der Teile davon, die als vertraulich gemäß Artikel 14 der Richtlinie akzeptiert worden sind, sowie den Namen und die Zusammensetzung des Wirkstoffes interessierten Dritten auf ausdrücklichen Antrag zugänglich oder halten sie zur Verfügung.

Vor Weiterleitung der Unterlagen und des Berichts an den Ständigen Ausschuss kann eine Anhörung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten veranstaltet werden und kann die Kommission einige

oder alle der Antragsteller für die Wirkstoffe, die in der Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 aufgeführt werden, zu dem Bericht oder Teilen des Berichts über den betreffenden Wirkstoff anhören.“

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Unbeschadet etwaiger Vorschläge zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 79/117/EWG legt die Kommission dem Ständigen Ausschuss nach der Prüfung gemäß Absatz 3 einen der folgenden Entwürfe vor:

a) den Entwurf einer Richtlinie, um den Wirkstoff in Anhang I der Richtlinie aufzunehmen, wobei erforderlichenfalls die Bedingungen, einschließlich der Frist, für diese Aufnahme anzugeben sind;

b) den an die Mitgliedstaaten gerichteten Entwurf einer Entscheidung, um die Zulassung der Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie zu widerrufen, wodurch dieser Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie aufgenommen wird;

c) den an die Mitgliedstaaten gerichteten Entwurf einer Entscheidung, um die Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff enthalten, vorläufig aus dem Handel zu nehmen und die Möglichkeit in Aussicht zu stellen, die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie erneut zu prüfen, sobald die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen, oder

d) den Entwurf eines Beschlusses, um die Entscheidung über eine mögliche Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie zu verschieben, bis die Ergebnisse der Zusatzversuche oder die zusätzlichen Angaben vorliegen.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Legt die Kommission den Entwurf einer Richtlinie oder einer Entscheidung gemäß Absatz 3a oder den Entwurf einer Entscheidung gemäß Absatz 5 vor, so muß sie gleichzeitig die Schlussfolgerungen der Prüfung des Ständigen Ausschusses in Form eines aktualisierten Beurteilungsberichts vorlegen, der in das Kurzprotokoll über die Sitzung aufzunehmen ist.“

Der Beurteilungsbericht, ausgenommen diejenigen Teile, die sich auf gemäß Artikel 14 der Richtlinie als vertraulich geltende Angaben in den Unterlagen beziehen, wird interessierten Dritten von jedem Mitgliedstaat auf ausdrücklichen Antrag zugänglich gemacht oder zur Verfügung gehalten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1200/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 der Kom-
mission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1100/96 ⁽⁴⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen
Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt,
für die eine Zollbefreiung gilt bzw. die Gemeinschaftsbei-
hilfe für Erzeugnisse aus der übrigen Gemeinschaft
gewährt wird, und der entsprechende Beihilfebetrag fest-
gesetzt. Die betreffenden Mengen und Beihilfen sind jetzt
für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 erhält
folgende Fassung:*„Artikel 1*Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1997 und
dem 30. Juni 1998 im Rahmen der vorläufigen
Versorgungsbilanz für Hopfen 50 Tonnen Hopfen des
KN-Codes 1210 zollfrei oder mit Beihilfe für Erzeug-
nisse aus der übrigen Gemeinschaft auf die Kanari-
schen Inseln eingeführt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 28.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1201/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira mit Hopfen erlassenen besonderen MaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 der Kommissi-
on⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1101/96⁽⁴⁾, wurden die im Rahmen der vorläufigen
Versorgungsbilanz geltenden Hopfenmengen festgelegt,
für die eine Zollbefreiung gilt bzw. die Gemeinschaftsbei-
hilfe für Erzeugnisse aus der übrigen Gemeinschaft
gewährt wird, und der entsprechende Beihilfebetrag fest-
gesetzt. Die betreffenden Mengen und Beihilfen sind jetzt
für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 erhält
folgende Fassung:*„Artikel 1*Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1600/92 dürfen zwischen dem 1. Juli 1997 und
dem 30. Juni 1998 im Rahmen der vorläufigen Versor-
gungsbilanz für Hopfen 10 Tonnen Hopfen des
KN-Codes 1210 zollfrei oder mit Beihilfe für Erzeug-
nisse aus der übrigen Gemeinschaft auf Madeira einge-
führt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992, S. 91.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1202/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden SondermaßnahmenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,
in Erwägung nachstehender Gründe:Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 sieht für
eine Höchstmenge von 20 000 Tonnen rohem und halb-
verarbeitetem Tabak bei der Direkteinfuhr auf die Kanari-
schen Inseln für die lokale Herstellung von Tabakwaren
eine Zollbefreiung vor.Die Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 der Kommission
vom 30. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu
den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen
Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1289/96 ⁽⁴⁾, siehtdie Durchführungsbestimmungen für diese Maßnahme
vor. Es sollten die unter diese Regelung fallenden Erzeug-
nisse angegeben werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 wird
durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 79.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 165 vom 4. 7. 1996, S. 28.

ANHANG

„ANHANG

Erzeugnisse, die bei der Einfuhr auf den Kanarischen Inseln im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 vom Zoll befreit sind

KN-Code	Bezeichnung	Äquivalenzkoeffizient	Höchstmenge (Tonnen)
2401 10	Rohtabak, nicht entrippt	0,72	27 780 ⁽¹⁾
2401 20	Rohtabak, entrippt	1,00	20 000 ⁽¹⁾
ex 2401 20	Äußere Deckblätter für Zigarren, auf Unterlagen, in Rollen, zur Herstellung von Tabakerzeugnissen ⁽²⁾	1,05	125
2401 30	Tabakabfälle	0,28	700
ex 2402 10 00	Zigarren ohne Deckblatt	1,05	100
ex 2403 10 00	Schnitttabak (fertige Tabakmischungen für die Herstellung von Zigaretten, Zigarillos und Zigarren)	1,05	500
ex 2403 91 00	Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak, auch in Form von Blättern oder Folien	1,05	700
ex 2403 99 90	Expandierter Tabak	1,05	1 025

⁽¹⁾ Die tatsächliche Menge ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 aufgrund der Ausschöpfung der übrigen Positionen zu bestimmen.

⁽²⁾ Die Einhaltung der für diesen besonderen Verwendungszweck vorgesehenen Höchstmenge wird nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen überwacht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1203/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von *Lolium perenne* L.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und
Schwedens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/
94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1108/96⁽⁴⁾, ist die Liste der Sorten von *Lolium*
perenne L. mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte,
sowie der Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte,
mittelfrühe oder frühe, im Sinne der gemäß Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 erlassenen Bestim-
mungen festgelegt worden.

Seit der letzten Änderung der Verordnung (EWG)
Nr. 1445/76 wird das zertifizierte Saatgut einiger Sorten
von *Lolium perenne* L. nicht mehr vermarktet, während

das Saatgut anderer Sorten auf dem Markt aufgetaucht ist
und zum ersten Mal im Wirtschaftsjahr 1997/98 gehan-
delt werden wird. Andererseits führt die Anwendung der
Kriterien für die Klassifizierung bestimmter Sorten von
Lolium perenne L. dazu, daß sie in eine der oben-
genannten Listen aufzunehmen sind. Es scheint daher
angezeigt, die Anhänge der Verordnung (EWG)
Nr. 1445/76 in diesem Sinn zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG)
Nr. 1445/76 erhalten die Fassung der Anhänge I und II
dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 23. 6. 1976, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 21. 6. 1996, S. 11.

ANHANG I

„ANHANG I

Sorten mit hoher Persistenz, späte oder mittelspäte

Ace	Chantal	Honneur	Mervue
Aladin	Cheops (T)	Hunter	Meteor
Allegro	Choice	Isabel	Mexico
Alondra	Citadel (T)	Jetta	Mickey
Amadeus	Claudius	Jumbo	Milca
Ambon	Clermont (T)	Juventus (T)	Milton
Andes	Clerpin	Karin	Missouri (T)
Anduril	Colorado (T)	Kelvin	Modenta
Animo	Compas	Kent Indigenou	Module
Antara	Condesa (T)	Kerdion	Modus (T)
Apollo	Contender	Langa	Mombassa
Aragon	Cordoba	Lasso	Mondial
Arno	Cornwall	Leon	Montagne (T)
Atlas	Corso	Lex 86	Montando (T)
Avenue	Cud	Lihersa	Montreux
Baccara	Cupido	Limage	Morimba
Ballet	Dacapo	Limes	Moronda
Barball	Dali	Linocla	Nelson
Barcampo	Danilo	Liparis	Norlea
Barclay	Domingo	Lipondo	Ohio
Barcredo	Donata	Liquick	Opinion
Bardessa	Dorset	Lisabelle	Orleans
Barema	Dromore	Lisuna	Othello
Barenza	Duramo	Livonne	Outsider
Barezane	Eden	Livorno	Pablo
Barglen	Edgar	Livree	Pacage
Barink	Electra	Look	Paddock
Barlatan	Elegana	Loretta	Pagode
Barlenna	Elgon (T)	Lorettanova	Pancho
Barlet	Elka	Lorina	Pandora (T)
Barlinda	Eminent (T)	Madera (T)	Parcour
Barlow	Entrar	Magella	Patora
Barlux	Envy	Magister	Pavo
Barmaco	Esperon (T)	Magyar	Pedro
Barplus	Exito	Maine	Pelleas
Barpolo	Fanal (T)	Majestic	Perfect
Barry	Feeder	Mammout (T)	Perma
Bartony	Fetione (T)	Manhattan	Phoenix (T)
Belcampo (T)	Figaro	Marabella	Piamonte (T)
Belfort (T)	Fingal	Marathon	Pippin
Bellatrix	Flair	Marino (T)	Plaisir
Bellevue	Foxtrot	Markanta	Player
Bologna	Gerona	Martina	Pomerol (T)
Borvi	Gilford	Marilyn	Portsteward
Boston	Gitana (T)	Master	Preference
Boulevard	Gladio	Meba	President
Brighstar	Glen	Melani	Prester
Burton	Globe	Meltra RVP (T)	Profit
Cadans	Goia	Melvina	Progress
Caddy	Greengold (T)	Meradonna (T)	Rally (T)
Calibra (T)	Henrietta	Merci	Rastro
Campania	Heraut	Mercure	Recolta
Capper	Herbie	Merganda	Record
Carrick	Herbus (T)	Merigold	Renoir
Castle (T)	Hercules	Merkem (T)	Riikka
Chagall	Hermes	Merlette	Ritz

Rival	Sisu	Texas	Umbria
Ronja	Sommora	Tivoli (I)	Variant
Sabor	Sprinter	Toledo	Varsity
Sakini	Stratos	Tourist	Ventoux (I)
Salem	Summit	Trani	Veritas
Sameba	Superstar	Tresor	Vienna
Santiago (I)	Sussex	Trimmer	Vigor
Score (Fair Way)	Sydney	Troubadour	Vincent
Sensation	Talbot	Twydawn	Wadi
Sevilla	Talgo	Twystar	Wendy
Sirius (I)	Taya	Tyrone	York
			Zambesi*

ANHANG II

„ANHANG II

Sorten mit geringer Persistenz, mittelspäte, mittelfrühe oder frühe

Atempo (I)
Lenta Pajbjerg
Romeo
Verna Pajbjerg*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1204/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 über den Ankauf und die Lagerung von Olivenöl durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Methoden, nach denen die Qualität des zur Interven-
tion angebotenen Olivenöls zu bestimmen ist, sind festge-
legt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3472/85 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1509/94⁽⁴⁾,

Diese Methoden sollten vervollständigt werden mit dem
Ziel, die Anwendung der zur Verbesserung der Erzeugnis-
qualität vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und
die Kontrolle der Qualität des zur Intervention angebo-
tenen Olivenöls zu verstärken.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3472/85
wird wie folgt geändert:

1. Die Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) mit Hilfe der in der Verordnung (EWG) Nr.
2568/91 angeführten Methoden festgestellt hat, daß
das angebotene naturreine Olivenöl mindestens die
physikalisch-chemischen Merkmale des entspre-
chenden Olivenöls gemäß Anhang I derselben
Verordnung aufweist.“

2. Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 333 vom 11. 12. 1985, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 31.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1205/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1175/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 4 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2759/75 genannte gemeinschaftliche Marktpreis für
geschlachtete Schweine muß ermittelt werden, indem die
in jedem Mitgliedstaat festgestellten Preise mit Koeffi-
zienten gewogen werden, die die relative Höhe des
Schweinebestands in diesem Mitgliedstaat ausdrücken. Es
ist angebracht, die Koeffizienten aufgrund der Schweine-
bestände festzulegen, die alljährlich Anfang Dezember
gemäß der Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni
1993 betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzufüh-
renden Erhebungen über die Schweineerzeugung⁽³⁾ fest-
gestellt werden.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Dezemberzählung
1996 müssen die Wiegungskoeffizienten angepaßt

werden, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1175/96 der
Kommission⁽⁴⁾ festgesetzt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2759/75 genannten Wiegungskoeffizienten werden
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festge-
setzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1175/96 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 21. 6. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 24.

ANHANG

Wiegungskoeffizienten zur Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine

Belgien	6,0
Dänemark	9,4
Deutschland	20,4
Griechenland	0,7
Spanien	15,6
Frankreich	12,7
Irland	1,4
Italien	6,9
Luxemburg	0,1
Niederlande	12,1
Österreich	3,1
Portugal	2,0
Finnland	1,2
Schweden	2,0
Vereinigtes Königreich	6,4

VERORDNUNG (EG) Nr. 1206/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 zur Festlegung der den Sektor Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Umsetzung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens sind im Sektor Geflügelfleisch Übergangsmaßnahmen anzuwenden, welche die Anpassung der Vorzugsbedingungen betreffen, die gewährt werden in Form einer Freistellung von der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch aus den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1215/96⁽⁴⁾, wurde die Anwendung der genannten Vorzugsbedingungen bei der Einfuhr der für Geflügelfleisch festgelegten Kontingente geregelt. Da die

Abschöpfungen zum 1. Juli 1995 durch Zölle ersetzt wurden, ist eine übergangsweise Anpassung der einschlägigen Bestimmungen erforderlich gemacht worden.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde bis zum 30. Juni 1998 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94. Die Anpassung der einschlägigen Bestimmungen sollte, bezogen auf den betreffenden Zeitraum, erneut veröffentlicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 903/90 wird das Wort „Abschöpfung“ jeweils durch die Worte „Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 48.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1207/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 zur Festlegung der den Sektor Schweinefleisch betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1161/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Umsetzung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffenen Übereinkommens sind im Sektor Schweinefleisch Übergangsmaßnahmen anzuwenden, welche die Anpassung der Vorzugsbedingungen betreffen, die gewährt werden in Form einer Freistellung von der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Sektors Schweinefleisch aus den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/96⁽⁴⁾, wurde die Anwendung der genannten Vorzugsbedingungen bei der Einfuhr der für Schweinefleisch festgelegten Kontingente geregelt. Da die

Abschöpfungen zum 1. Juli 1995 durch Zölle ersetzt wurden, war eine übergangsweise Anpassung der einschlägigen Bestimmungen erforderlich.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde bis zum 30. Juni 1998 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94. Die Anpassung der einschlägigen Bestimmungen sollte, bezogen auf den betreffenden Zeitraum, erneut veröffentlicht werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 904/90 wird das Wort „Abschöpfung“ jeweils durch das Wort „Zoll“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1990, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 49.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1208/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Festsetzung des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1997/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß die Lagerkosten für Zucker und Sirupe von den Mitgliedstaaten pauschal vergütet werden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78⁽⁴⁾, wird die Abgabe für Gemeinschaftszucker in der Weise errechnet, daß die Summe der voraussichtlichen Vergütungen durch die in dem betreffenden Wirtschaftsjahr voraussichtlich abgesetzte Zuckermenge dividiert wird. Die genannte Summe der voraussichtlichen Vergütungen ist gegebenenfalls um Überträge aus früheren Wirtschaftsjahren zu erhöhen oder zu vermindern.

Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Rat den monatlichen Vergütungsbetrag gleichzeitig mit den abgeleiteten Preisen festsetzt. Es ist daher angebracht, zur Bestimmung des Abgabebetrag von dem Vergütungsbetrag auszugehen, der für 1997/98 in Aussicht genommen wurde.

Die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 für die Vergütung der Lagerkosten für einen Monat zugrunde zu legende eingelagerte Menge entspricht dem arithmetischen Mittel derjenigen Mengen, die zu Beginn und am Ende des betreffenden Monats eingelagert sind. Die in jedem Monat des Wirtschaftsjahres 1997/98 eingelagerten Mengen Gemeinschaftszucker können aufgrund

der voraussichtlichen Lagerbestände zu Beginn dieses Wirtschaftsjahres, der voraussichtlichen monatlichen Erzeugung und der voraussichtlich im gleichen Monat für den Inlandsverbrauch abgesetzten oder ausgeführten Mengen geschätzt werden. Die Summe der durchschnittlichen monatlichen Lagerbestände im Wirtschaftsjahr 1997/98 kann auf etwa 104 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Summe der Vergütungen für Gemeinschaftszucker dürfte sich daher für das Wirtschaftsjahr 1997/98 auf 395 Millionen ECU belaufen. Der voraussichtliche Saldo aus den vorhergehenden Wirtschaftsjahren kann auf einen positiven Betrag von 117 Millionen ECU veranschlagt werden. Die Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker sehen vor, daß die Abgabe je 100 kg Weißzucker festgesetzt wird. Die im Wirtschaftsjahr 1997/98 für den Inlandsverbrauch oder im Rahmen der Ausfuhr abgesetzte Menge Gemeinschaftszucker kann auf etwa 14 Millionen Tonnen Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, geschätzt werden. Die Höhe der Abgabe für Gemeinschaftszucker beläuft sich also auf 2,00 ECU/100 kg Weißzucker.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 wird die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abgabe auf 2,00 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1209/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ist es notwendig die Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1029/97⁽⁴⁾, zu ändern, um für den Sektor Schweinefleisch und für das Wirtschaftsjahr 1997/98 einseitig die Mengen an Fleisch der besonderen Versorgungsregelung festzusetzen, welche bei der Direkt-einfuhr aus Drittländern von Zöllen befreit sind oder bei Lieferung aus dem Rest der Gemeinschaft in den Genuß

einer Beihilfe kommen, sowie andererseits die Anzahl der aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweine festzulegen, welche in den Genuß einer Beihilfe kommen, um die Erzeugungsmöglichkeiten des Archipels zu entwickeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 werden durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 30.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl oder Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch oder gekühlt	—
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, gefroren	20 300 (1)

(1) Davon 4 800 Tonnen für die Verarbeitung und/oder Verpackung.

ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	9,1
0203 22 11 9100	13,7
0203 22 19 9100	9,1
0203 29 11 9100	9,1
0203 29 13 9100	13,7
0203 29 15 9100	9,1
0203 29 55 9110	15,5

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

ANHANG III

Belieferung der Kanarischen Inseln mit aus der Gemeinschaft stammenden reinrassigen Zuchtschweinen für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (ECU/Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (1)		
	— männliche Tiere	275	483
	— weibliche Tiere	5 500	423

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1210/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Festlegung der Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
527/97⁽⁴⁾, wurden in der Versorgungsbilanz für die Zeit
vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 die Mengen von
Schweinefleischerzeugnissen festgelegt, die bei unmittel-
barer Einfuhr aus Drittländern abschöpfungsfrei bleiben
oder für die bei Versand mit Ursprung in der restlichen
Gemeinschaft eine Beihilfe gewährt wird. Andererseits
wurde die Zahl der reinrassigen Zuchttiere mit Ursprung
in der Gemeinschaft festgelegt, für die eine Beihilfe zur
Entwicklung der Viehhaltung auf den Azoren und auf
Madeira gewährt wird.

In Erwartung einer Mitteilung der zuständigen Behörden
über eine Aktualisierung des regionalen Bedarfs und um
die Anwendung der Versorgungsbilanz nicht zu unter-
brechen, ist es angezeigt, die Bilanz für den Zeitraum 1.
Juli bis 31. Dezember 1997 zu erstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr.
1725/92 werden durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 41.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1997

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (Tonnen)
ex 0203	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	500

ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 11 10 9000	9,1
0203 12 11 9100	13,7
0203 12 19 9100	9,1
0203 19 11 9100	9,1
0203 19 13 9100	13,7
0203 19 15 9100	9,1
0203 19 55 9110	15,5
0203 19 55 9310	15,5
0203 21 10 9000	9,1
0203 22 11 9100	13,7
0203 22 19 9100	9,1
0203 29 11 9100	9,1
0203 29 13 9100	13,7
0203 29 15 9100	9,1
0203 29 55 9110	15,5

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

ANHANG III

TEIL 1

Lieferung von reinrassigen Zuchtschweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Azoren zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 1997

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (¹):		
	— männlich	50	483
	— weiblich	200	423

(¹) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.

TEIL 2

Lieferung von reinrassigen Zuchtschweinen mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Madeira zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 1997

KN-Code	Warenbezeichnung	Zahl der zu liefernden Tiere	Beihilfe (in ECU pro Stück)
0103 10 00	Reinrassige Zuchtschweine (¹):		
	— männlich	60	483
	— weiblich	800	423

(¹) Die Zuordnung zu dieser Unterposition setzt voraus, daß die diesbezüglich erlassenen Gemeinschaftsbestimmungen eingehalten sind.*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1211/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für Erzeugnisse des Geflügelfleischsektors Zollkontingente zu eröffnen. Es sind jetzt die Bestimmungen für die Anwendung dieser Kontingente im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu erlassen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/96 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 997/97⁽³⁾, wurde die Anwendung dieser Kontingente im Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 geregelt. Es ist jetzt ihre Anwendung im Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 zu regeln.

Das Ende der Geltungsdauer der Lizenzen ist an den Zeitraum der Eröffnung der Kontingente anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1251/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 werden die im Anhang I aufgeführten Einfuhrzollkontingente für die dort aufgeführten Erzeugnisgruppen zu den dort genannten Bedingungen eröffnet.“

2. Anhang I wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Zur Anwendung von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 beträgt die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen 150 Tage ab ihrer tatsächlichen Erteilung, wobei sie jedoch nicht über das Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums hinausgehen kann.

Die aufgrund der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen sind nicht übertragbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 136.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 11.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Nr. der Gruppe	KN-Code	Anwendbarer Zollsatz ECU/Tonne	Zollkontingent 1. 7. 1997 — 30. 6. 1998
P 1	0207 11 10	131	2 480
	0207 11 30	149	
	0207 11 90	162	
	0207 12 10	149	
	0207 12 90	162	
P 2	0207 13 10	512	1 600
	0207 13 20	179	
	0207 13 30	134	
	0207 13 40	93	
	0207 13 50	301	
	0207 13 60	231	
	0207 13 70	504	
	0207 14 20	179	
	0207 14 30	134	
	0207 14 40	93	
	0207 14 60	231	
	P 3	0207 14 10	
P 4	0207 24 10	170	400 ^a
	0207 24 90	186	
	0207 25 10	170	
	0207 25 90	186	
	0207 26 10	425	
	0207 26 20	205	
	0207 26 30	134	
	0207 26 40	93	
	0207 26 50	339	
	0207 26 60	127	
	0207 26 70	230	
	0207 26 80	415	
	0207 27 30	134	
	0207 27 40	93	
	0207 27 50	339	
	0207 27 60	127	
0207 27 70	230		

VERORDNUNG (EG) Nr. 1212/97 DER KOMMISSION
vom 27. Juni 1997
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen des Systems A1 für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der
Kommission vom 14. November 1996 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst
und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 610/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, für die außerhalb der Nahrungsmittelhilfe
Ausfuhrlicenzen des Systems A1 erteilt werden dürfen,
sind festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 1120/97
der Kommission⁽³⁾.

Durch Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 sind
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen treffen kann, um zu verhindern, daß
die Mengen überschritten werden, für die Lizenzen des
Systems A1 erteilt werden dürfen.

Nach Kenntnis der Kommission würden diese Mengen
nach Verringerung bzw. Vergrößerung gemäß Artikel 2
Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2190/96 überschritten,

wenn die Lizenzen unbegrenzt erteilt würden, die ab 24.
Juni 1997 für Äpfel beantragt werden. Für die am 24.
Juni 1997 beantragten Erzeugnismengen sollten deshalb
die Lizenzen zu bestimmten Sätzen erteilt und die im
selben Antragszeitraum, aber nach dem genannten Datum
gestellten Anträge auf Erteilung von Lizenzen des Systems
A1 abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ausfuhrlicenzen des Systems A1, die am 24. Juni 1997
gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1120/97 für
Äpfel beantragt werden, werden höchstens für den bean-
tragten Mengenanteil von 16,7 % erteilt.

Für das genannte Erzeugnis werden Anträge auf Erteilung
von Lizenzen des Systems A1, die nach dem 24. Juni
1997 und vor dem 10. September 1997 gestellt werden,
abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 93 vom 8. 4. 1997, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 20. 6. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1213/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1007/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1121/97 der Kommission⁽³⁾ wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschreitung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1121/97 angeführten 44 375 Tonnen geschälte Tomaten/Para-

deiser^(*) nach Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1429/95 genannten Mengen überschritten, wenn auf die ab dem 24. Juni 1997 gestellten Anträge ohne Einschränkung Licenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 24. Juni 1997 beantragten Mengen einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 24. Juni 1997 nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1121/97 für geschälte Tomaten/Paradeiser mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrlicenzen werden zu 77,5 % ausgestellt.

Die nach dem 24. Juni 1997 und vor dem 24. Oktober 1997 gestellten Anträge auf Erteilung von Licenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 5. 6. 1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 20. 6. 1997, S. 16.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1214/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 184. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2222/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/97⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1134/97⁽⁶⁾, für Magervieh der Kategorie A eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 184. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzusetzen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten

gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 184. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 269,99 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 9 682 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 255,49 ECU und weniger als oder gleich 266 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 30 % und bei den zu einem Preis von mehr als 266 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 15 % angewendet.

b) Kategorie C:

- Der Höchstankaufspreis beträgt 269,99 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
- Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.
- Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 2 759 Tonnen.
- Bei den zu einem Preis von mehr als 255,49 ECU und weniger als oder gleich 266 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 30 % und bei den zu einem Preis von mehr als 266 ECU angebotenen Mengen ein Koeffizient von 15 % angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1997 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996, S. 50.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 21. 6. 1997, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1215/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis

zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0
1001 90 99 9000	0
1002 00 00 9000	19,00
1003 00 90 9000	3,00
1004 00 00 9400	5,00
1005 90 00 9000	43,00
1006 30 92 9100	303,00
1006 30 92 9900	303,00
1006 30 94 9100	303,00
1006 30 94 9900	303,00
1006 30 96 9100	303,00
1006 30 96 9900	303,00
1006 30 98 9100	303,00
1006 30 98 9900	303,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	43,00
1101 00 15 9100	0
1101 00 15 9130	0
1102 20 10 9200	60,48
1102 20 10 9400	51,84
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	4,22
1103 11 10 9200	0
1103 11 90 9200	0
1103 13 10 9100	77,76
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	9,32
1104 21 50 9100	5,62

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1216/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik MazedonienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates
vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der
Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Repu-
blikan Bosnien-Herzegowina, Kroatien und der Ehemaligen
Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für
Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 825/97⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 763/97 der Kommission
vom 28. April 1997 zur Einführung eines Überwachungs-
mechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen/
Weichseln^(*) mit Ursprung in den Republiken Bosnien-
Herzegowina und Kroatien, der Bundesrepublik Jugosla-
wien und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik
Mazedonien⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
994/97⁽⁴⁾, sind zur Einfuhr von frischen Sauerkirschen/
Weichseln Einfuhrbescheinigungen vorzulegen.Nach Artikel 6 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verord-
nung (EG) Nr. 70/97 kann bei Überschreitung der in
Anhang D der genannten Verordnung für die betref-
fenden Erzeugnisse festgesetzten Plafonds die Erteilung
der erforderlichen Einfuhrbescheinigungen ausgesetztwerden. Da die Mengen, für welche Bescheinigungen für
die Einfuhr von frischen Sauerkirschen/Weichseln bean-
tragt sind, den in Anhang D der genannten Verordnung
festgesetzten Plafonds von 3 000 Tonnen überschreiten,
sollte die Erteilung der Bescheinigungen bis zum Ende
des Anwendungszeitraums der Verordnung (EG) Nr.
763/97 ausgesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Erteilung von Bescheinigungen für die Einfuhr von
frischen Sauerkirschen/Weichseln der KN-Codes
0809 20 41, 0809 20 51, 0809 20 61 und 0809 20 71 mit
Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und
Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der
Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien wird
bis zum 30. September 1997 ausgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 18. 1. 1997, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1997, S. 4.^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Bei-
trittsakte 1994.⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 29. 4. 1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1217/97 DER KOMMISSION
vom 27. Juni 1997
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. Juni 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	73,7
	066	45,6
	999	59,6
ex 0707 00 25	052	60,4
	999	60,4
0709 90 77	052	63,7
	999	63,7
0805 30 30	382	67,0
	388	68,7
	528	62,2
	999	66,0
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	388	87,6
	400	91,6
	508	98,9
	512	69,1
	524	75,2
	528	75,6
	800	83,0
	804	96,8
	999	84,7
	0809 10 30	052
999		121,4
0809 20 49	052	196,9
	064	113,4
	400	201,7
	999	170,7
	052	100,2
0809 30 31, 0809 30 39	052	100,2
	999	100,2

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1218/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Erneuerung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2315/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 847/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 754/96 der Kommission vom 25. April 1996 zur Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern⁽⁵⁾,

nach Konsultationen in den mit diesen Verordnungen eingesetzten Ausschüssen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 754/96 wurde eine vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren von Litzen, Kabeln, Seilen, Seilschlingen und ähnlichen Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, der KN-Codes 7312 10 82, 7312 10 84, 7312 10 86, 7312 10 88 und 7312 10 99 mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt. Diese Maßnahme wurde eingeführt, da die Statistiken zeigten, daß die Einfuhren der Kabel aus Stahl aus Drittländern seit 1991 ständig erheblich stiegen und unter Bedingungen getätigt wurden, die geeignet waren, die Gemeinschaftserzeuger der betreffenden Waren in Schwierigkeiten zu bringen.

Nach den neuesten Zahlenangaben geben die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse, insbesondere wegen der geringen Nachfrage, weiterhin Anlaß zur Beunruhigung. 1996 wurden 42 434 Tonnen Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt, 1993 waren es 29 032 Tonnen. Ausgehend von den Trends in den ersten Monaten erreichen die Einfuhren

1997 voraussichtlich dasselbe Niveau wie 1996. Außerdem fiel diese Einfuhrentwicklung zusammen mit sehr niedrigen Einfuhrpreisen im Vergleich zum Preisniveau in der Gemeinschaft.

Folglich droht der bei den Einfuhren von Kabeln aus Stahl mit Ursprung in Drittländern zu beobachtende Trend die Gemeinschaftserzeuger zu schädigen; daher muß im Interesse der Gemeinschaft die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren dieser Waren fortgesetzt werden, damit so rasch wie möglich zuverlässige und genaue statistische Angaben vorliegen, die eine schnelle Analyse der Einfuhrtrends gestatten.

Zur Verbesserung des Systems der vorherigen Überwachung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands erscheint es angezeigt, daß die Mitgliedstaaten ihre sachdienlichen Angaben der Kommission über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte EDV-Netz elektronisch übermitteln —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhren in die Gemeinschaft von Litzen, Kabeln, Seilen, Seilschlingen und ähnlichen Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, der KN-Codes 7312 10 82, 7312 10 84, 7312 10 86, 7312 10 88 und 7312 10 99 mit Ursprung in Drittländern unterliegen weiterhin einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung gemäß Artikel 11 und Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und Artikel 9 und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 519/94.

Artikel 2

Die neueste Liste der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und in Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 genannten zuständigen Behörden, bei denen das Einfuhrdokument beantragt werden muß, ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 3

(1) Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission folgendes mit:

- a) die Mengen und die Beträge in Ecu, für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden;
- b) die Einfuhren im Vormonat des unter Buchstabe a) genannten Monats.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 53.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 103 vom 26. 4. 1996, S. 6.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnis, KN-Code und Ursprungsland aufzuschlüsseln.

(2) Alle Mitteilungen werden an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gerichtet und auf elektronischem Weg im Rahmen des für diesen Zweck geschaffenen integrierten Netzes übermittelt, sofern nicht zwingende technische Gründe vorübergehend die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels erforderlich machen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Täuschungsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Überwachungsdokuments abgelehnt haben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1997 bis zum 31. Dezember 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

Lista de las autoridades nacionales competentes
Liste over kompetente nationale myndigheder
Liste der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten
Πίνακας των αρμόδιων εθνικών αρχών
List of the national competent authorities
Liste des autorités nationales compétentes
Elenco delle competenti autorità nazionali
Lijst van bevoegde nationale instanties
Lista das autoridades nacionais competentes
Luettelo kansallisista toimivaltaisista viranomaisista
Lista över nationella kompetenta myndigheter

1. BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques/Ministerie van Economische Zaken
Administration des relations économiques, quatrième division — Mise en œuvre des politiques
commerciales/Bestuur van de Economische Betrekkingen, vierde afdeling — Toepassing van de
Handelspolitiek
Service Licences/Dienst Vergunningen
Rue Général Leman/Generaal Lemanstraat 60
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél.: (32 2) 230 90 43
Télécopieur: (32 2) 230 83 22 ou 231 14 84

2. DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Søndergade 25
DK-8600 Silkeborg
Tlf. (45) 87 20 40 60
Fax (45) 87 20 40 77

3. DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
D-65760 Eschborn
Tel. (49) 61 96 404-0
Fax (49) 61 96 40 42 12

4. ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας
Γενική Γραμματεία Διεθνών Οικονομικών Σχέσεων
Γενική Διεύθυνση Εξωτερικών Οικονομικών και Εμπορικών σχέσεων
Διεύθυνση Διαδικασιών Εξωτερικού Εμπορίου
Μητροπόλεως 1
GR-10557 Αθήνα
Τηλ.: (30-1)328 60 31· 328 60 32
Τέλεφαξ: (30-1)328 60 29· 328 60 59

5. ESPAÑA

Ministerio de Comercio y Turismo
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28071 Madrid
Tel.: (34 1) 349 38 94 — 349 38 78
Fax: (34 1) 349 38 32 — 349 38 31

6. FRANCE

SERIBE
3-5, rue Barbet-de-Jouy
F-75357 Paris 07 SP
Tél.: (33 1) 43 19 42 99
Télécopieur: (33 1) 43 19 43 69

7. IRELAND

Department of Tourism and Trade
Licensing Unit (Room 315)
Kildare Street
Ireland Dublin 2
Tel: (3531) 662 14 44
Fax: (3531) 676 61 54

8. ITALIA

Ministero del Commercio con l'Estero
Direzione generale delle Importazioni e delle Esportazioni
Viale America 341
I-00144 Roma
Tel.: (39-6) 599 31
Telefax: (39-6) 59 93 26 31 — 59 93 22 35
Telex: 610083 — 610471 — 614478

9. LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tél.: (352) 22 61 62
Télécopieur: (352) 46 61 38

10. NEDERLAND

Centrale Dienst voor In- en Uitvoer
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
NL-9700 RD Groningen
Tel.: (0031-50) 523 91 11
Telefax: (0031-50) 526 06 98

11. ÖSTERREICH

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Landstraßer Hauptstraße 55-57
A-1031 Wien
Tel. (43) 1-71 10 23 61
Fax (43) 1-715 83 47

12. PORTUGAL

Ministério do Comércio e Turismo
Direcção-Geral do Comércio
Avenida da República, 79
P-1000 Lisboa
Telefone: (351-1) 793 09 93 — 793 30 02
Telefax: (351-1) 793 22 10 — 796 37 23
Telex: 13418

13. SUOMI

Tullihallitus
PL 512
FIN-00101 Helsinki
Puh.: + 358 9 6141
Telekopio: + 358 9 614 2852

14. SVERIGE

Kommerskollegium
Box 1209
S-111 82 Stockholm
Tfn: 46 8 690 48 00
Fax: 46 8 306 759

15. UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House
West Precinct
Billingham
Cleveland TS23 2NF
United Kingdom
Tel: (44-1642) 36 43 33/36 43 34
Fax: (44-1642) 53 35 57

VERORDNUNG (EG) Nr. 1219/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 806/97 zur Festsetzung der Höchstbeträge der wegen der spürbaren Aufwertung des Irischen Pfundes, des Pfund Sterling und der Italienischen Lire vor dem 31. März 1997 zulässigen Ausgleichbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 724/97 des Rates vom 22. April 1997 zur Festlegung der Maßnahmen und Ausgleichsbeihilfen bei spürbaren, sich auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkenden Aufwertungen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe, die wegen der spürbaren Aufwertung des Irischen Pfundes am 29. März 1997 zu gewährt ist, wurde bestimmt durch die Verordnung (EG) Nr. 806/97 der Kommission vom 2. Mai 1997 zur Festsetzung der Höchstbeträge der wegen der spürbaren Aufwertung des irischen Pfundes, des Pfund Sterling und der italienischen Lire vor dem 31. März 1997 zulässigen Ausgleichsbeihilfen⁽²⁾.

Nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 724/97 kann der in Absatz 2 desselben Artikels genannte Höchstbetrag je nach dem gekürzt oder gestrichen werden, wie sich die während einer bestimmten Beobachtungsfrist festgestellte Entwicklung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse auf die landwirtschaftlichen Einkommen auswirkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Der das Irische Pfund betreffende landwirtschaftliche Umrechnungskurs wurde zuletzt zwischen der spürbaren Verringerung am 29. März 1997 und dem Ende des dritten Monats nach dem genannten Tag erhöht. Die für Irland vorgesehene erste Beihilfetranche sollte deshalb unter Berücksichtigung des neuen Stands des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses herabgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 806/97 genannte Betrag von 65,16 Millionen ECU wird durch den Betrag von 57,50 Millionen ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1997, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 3. 5. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1220/97 DER KOMMISSION**vom 27. Juni 1997****zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlicenzanträgen stattgegeben wird**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 417/97 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums

zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden. Außerdem dürfen für die genannten Erzeugnisse die Lizenzen, deren Anträge noch nicht erledigt sind, nicht erteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0406 30 wird am 30. Juni 1997 ausgesetzt.

(2) Den ab 24. Juni 1997 eingereichten Anträgen, für die ab 1. Juli 1997 Lizenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406 30 erteilt werden müßten, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 5. 3. 1997, S. 1.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1997

über Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/408/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom
15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die
Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemein-
schaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtli-
nien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 18 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom
10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für
die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die
Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 96/43/EG, insbesondere auf
Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Auftreten der klassischen Schweinepest bei Haus-
schweinen im Gebiet Kromeriz in der Tschechischen
Republik wurde bestätigt.

Die Tschechische Republik hat die Europäische Kom-
mission über die Seuchenlage und die Maßnahmen zur
Tilgung der Seuche bei Hausschweinen informiert.

Die Maßnahmen beinhalten die Keulung der infizierten
Bestände und der Kontaktbestände sowie die Festlegung
von Umsetzungskontrollen.

Beim Handel mit lebenden Schweinen können diese
Seuchenherde die Bestände der Europäischen Gemein-
schaft gefährden.

Aus diesem Grund sollte die Einfuhr von lebenden
Schweinen, Schweinefleisch, Schweinesamen, -embryonen
und -eizellen aus bestimmten Gebieten der Tschechi-
schen Republik bis zur Bereinigung der Seuchenlage
untersagt werden.

Es wird davon ausgegangen, daß diese Maßnahmen befri-
stet sind.

Entsprechend der Entwicklung der Seuchenlage kann es
notwendig werden, die einschlägigen Veterinärbescheini-
gungen gemäß der Entscheidung 96/186/EG der
Kommission vom 16. Februar 1996 zur Festlegung der
Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für
die Einfuhr von Hausrindern und Hausschweinen aus der
Tschechischen Republik⁽⁴⁾ und die Entscheidung
94/845/EG der Kommission vom 20. Dezember 1994
über die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheini-
gungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus der
Tschechischen Republik⁽⁵⁾, geändert durch die Entsch-
eidung 96/131/EG⁽⁶⁾, zu ändern oder für ungültig zu
erklären.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 59 vom 8. 3. 1996, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 38.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 30 vom 8. 2. 1996, S. 51.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gegen die klassische Schweinepest in der Tschechischen Republik“.

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr von lebenden Schweinen, Schweinefleisch, Schweinefleischerzeugnissen sowie von Schweinesamen, -embryonen und -eizellen aus den im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Gebieten in der Tschechischen Republik.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die einschlägigen aus der Tschechischen Republik zu versendenden Veterinärbescheinigungen folgenden Vermerk tragen:

„gemäß Entscheidung 97/408/EG der Kommission vom 25. Juni 1997 über Maßnahmen zum Schutz

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Maßnahmen betreffend die Tschechische Republik, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie unterrichten die Kommission davon.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juni 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Gebiete in der Tschechischen Republik

Breclav
Kromeriz
Prostejov
Vyskov
Hodonin
Uherske Hradiste
Zlin
Vsetin
Prerov
